



STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH

Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 26.06.2019 folgende Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

1. Allgemeines

Bei der Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes handelt es sich um eine jahrmärktähnliche Veranstaltung mit Volksfestcharakter und ist im Sinne des § 68 GewO festgesetzt. Gegenstand der Veranstaltung ist das Anbieten von unterhaltenden Tätigkeiten und das Anbieten von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken. Außerdem ist das Aufstellen von Karussells gestattet.

2. Veranstalterin

Veranstalterin der „Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes“ ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH als Tochtergesellschaft der Stadt Telgte (im Folgenden „Veranstalterin“ genannt).

3. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Dieser über die Grenzen Telgtes hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und durch Platzierung von attraktiven Neuheiten sowie einer auch der historischen Entwicklung gerecht werdenden typischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Branchen auch im Hinblick auf das Verhalten der Besucher/innen von Jahr zu Jahr begrenzt werden.

4. Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

- a. Fahrgeschäfte
- b. Spielgeschäfte
- c. Verkaufsbetriebe
- d. Ausschank/Imbiss

Alle Bewerbungen werden einer Anbietergruppe zugewiesen.

5. Zulassungsverfahren

5.1. Ausschreibung

Die Veranstalterin schreibt jährlich neu aus. Die Teilnahme an der „Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes“ in Telgte ist jeweils bis zum 30.11. des Veranstaltungsvorjahres auf dem von der Veranstalterin vorgegebenen Vordruck zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Vordrucke können bei der Veranstalterin angefordert oder über die Homepage der Stadt Telgte www.telgte.de heruntergeladen werden. Mit dem Antrag sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Geschäfte zu dokumentieren. Je Vordruck darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden; Alternativbewerbungen auf demselben Vordruck sind unzulässig.

5.2. Ausschluss von Bewerber/innen

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber/innen in der Regel ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind oder deren Bewerbungsunterlagen binnen einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vervollständigt wurden,
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben;
- die nicht zu einer gem. Punkt 4 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

5.3. Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber/der Bewerberin obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines/ihres Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Platzvergabe

Bewerber/innen werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Die Veranstalterin behält sich vor, den Standplatz der zugelassenen Bewerber/innen festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

5.5. Zulassung

Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit (§ 70 GewO) folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
2. Bekannt und bewährt
3. Losverfahren

→ zu Punkt 1: Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Zustand der Anlage
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt
- Nachhaltigkeit
- Warensortiment oder dargebotenes Programm

→ zu Punkt 2: Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

→ zu Punkt 3: Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

5.6. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich. Die Nichtzulassung wird ebenfalls schriftlich, elektronisch oder mündlich bekannt gegeben.

5.7. Nachträgliche Zulassung

Macht ein/e Bewerber/in von der Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein/e Ersatzbewerber/in zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters/einer geeigneten Anbieterin ohne Beachtung der Punkte 5.1 - 5.6 erfolgen.

5.8. Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Änderung der Geschäftsart bzw. der Eigentumsverhältnisse im Sinne der Nr. 4,
2. bei Änderung der geleisteten Angaben im Sinne des Vordrucks,
3. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Veranstalterin während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

6. Inkrafttreten der Zulassungsrichtlinien

Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.